# Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 306.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 20 April 1801. Viertes Quartal. Den 30 Germinal IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworffen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 bz. in Bern, und 5 Fr. 5 bz. ausser Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Vollziehungs-Rath.

### Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

### Art, die Abgaben zu erheben.

#### Obereinnehmer.

Art. 93. Die Obereinnehmer sollen unter der Aufsicht der Verwaltungskammern die Obsorge über alles haben, was die Einkünfte des Staates, deren Erhebung in ihrem Cantone ihrer Controlle unterworfen ist, betrift: zu diesem Ende werden sie mit den Einnehmern aller Art, mit den Munizipalitäten, mit dem Nationalschatzamte und dem Finanzminister im Briefwechsel stehen.

94. Die Obereinnehmer werden in den zehen ersten Tagen jedes Monats dem Finanzminister und dem Nationalschatzamte die Rechnung der in ihrem Cantone während dem verflossenen Monat gemachten Einnahme samt einem auf den lezten Tag des Monats geschlossenen Cassabestand zustellen.

95. Die Obereinnehmer sollen hinreichende Bürgschaft leisten. Die Bürgschaftsakte soll in den Archiven der Verwaltungskammern aufbewahrt werden.

96. Der Gehalt der Obereinnehmer soll in einer Vergütung von ein halben bis zwey Prozent von dem Betrage aller unter ihrer Aufsicht eingegangenen Abgaben des Cantons bestehen.

Der Finanzminister wird diese Vergütung nach eingeholtem Gutachten der Verwaltungskammer zu Ende des Jahrs schließlich und entscheidend bestimmen.

Vermittelst dieser Vergütung soll der Obereinnehmer gehalten seyn, alle Unkosten seiner Canzley zu bestreiten, und die Regierung wird ihm nur die zur allgemeinen Erhebung erforderlichen Register und gedruckten Tabellen liefern.

#### Hauptkasse des Cantons.

97. Die Cantonshauptkasse soll mit zweyen Schlüsseln geschlossen seyn, wovon einer bey der Verwaltungskammer, der andere bey dem Obereinnehmer verwahrt werden soll. Diese Kasse soll bey der Verwaltungskammer aufbewahrt, und die im Canton erhobenen Einkünfte in dieselbe geworfen werden.

Sobald der Obereinnehmer eine Summe von Franken funfzehn hundert oder mehr in Händen haben wird, soll er dieselbe in die erwähnte Kasse abgeben.

### Kassabuch und Verfügung über die Gelder.

98. Alle in die Cantonskasse abgelieferten und aus derselben gezogenen Summen sollen in ein doppeltes Kassabuch eingetragen, und alle Artikel desselben durch die Unterschrift der zweyen Schlüsselbewahrer bescheiniget werden.

Die Commissärs des Nationalschatzamtes werden über diese Gelder verfügen, indem sie dem Obereinnehmer die Versendung vorhandener Gelder vorschreiben oder Mandate (Anweisungen) auf ihn ausstellen, welche durch den Finanzminister unterzeichnet werden müssen.

### Distriktseinnehmer.

99. Die Distriktseinnehmer, welche so viel möglich im Distriktshauptorte wohnhaft seyn sollen, werden durch den Obereinnehmer ernennt werden, welcher für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich seyn soll, dagegen aber von ihnen eine hinreichende Bürgschaft fordern kann. Er soll ihre Ernennungen dem Finanzminister unverzüglich mittheilen.

100. Die Distriktseinnehmer sollen die Beziehung aller Abgaben in ihren Bezirken besorgen und befördern; sie sollen die Grundsteuer entweder selbst beziehen oder durch die Einzieher, die sie auf ihre Kosten und unter ihrer Verantwortlichkeit in den Gemeinden dazu bestellen werden, beziehen lassen; sie sollen über die den Munizipalitäten obliegende Beziehung der indirekten Abgaben wachen; sie werden die auf bestimmte Zeiten vorgeschriebene Ablieferung des Ertrags dieser Abgaben in ihre Kasse abfordern, und dem Obereinnehmer in den ersten drey Tagen jedes Monats von allen während dem vorigen Monate in ihrem Distrikt erhobenen Geldern Rechnung ablegen.

101. Der Gehalt der Distriktseinnehmer soll in einer Vergütung von ein bis fünf Prozent von der Einnahme aller in ihrem Distrikt erhobenen und in ihre Kasse geworfenen Abgaben bestehen.

Der Finanzminister wird diese Vergütung nach eingeholtem Gutachten der Obereinnehmer schließlich und entscheidend bestimmen.

Vermittelst dieser Vergütung sollen die Distriktseinnehmer alle ihre Canzley- und Beziehungskosten selber bestreiten, und sie sollen von der Regierung nur die zur Einnahme erforderlichen Register und gedruckten Tabellen erhalten.

### Grundsteuer.

102. Sobald die Verwaltungskammern den Cadaster der Liegenschaften einer Gemeinde geprüft und genehmigt haben, sollen sie denselben dem Obereinnehmer zustellen, der ihn abschriftlich in ein Register tragen wird. Der Obereinnehmer soll aus demselben ein Grundsteuerregister ziehen, die Summe der für das laufende Jahr auf jede Liegenschaft fallenden Abgabe, nach Vorschrift des Gesetzes berechnen, und in einer besondern Columne verzeichnen, und die Abschrift dieses Grundsteuerregisters samt dem Cadaster dem Distriktseinnehmer übermachen, welcher denselben auch in ein Register eintragen, die Abgabe jedes Steuerpflichtigen festsetzen, und mit der Beziehung derselben beauftragt seyn soll.

### Stempelgebühr.

103. Das Nationalschatzamt wird den Obereinnehmern das für den Verbrauch des Cantons erforderliche Stempelpapier zusenden, und diese sollen demselben darüber Rechnung ablegen.

104. Die Obereinnehmer werden ihrerseits den Distriktseinnehmern das für ihren Distrikt erforderliche Stempelpapier zusenden; diese werden es entweder selbst oder vermittelst der durch sie und unter ihrer Verantwortlichkeit in dem Distriktshauptorte deßhalb aufgestellten Stempelpapierämtern im Kleinen verkaufen. In den Gemeinden, welche mehrere Sektionen haben, sollen sie ein Stempelpapieramt in jeder Sektion errichten.

Es ist ihnen auf diesem Verkauf im Kleinen eine Provision von vier Prozent zugestanden.

Sie werden den Munizipalitäten derjenigen Gemeinden, welche keine Distriktshauptorte sind, aber dennoch ein Stempelpapieramt haben wollen, das geforderte Stempelpapier gegen baare Bezahlung unter dem Abzug der vier Prozent abgeben.

Wenn der Bürger, welchem dieser Verkauf anvertraut wird, weder ein Mitglied noch der Schreiber der Munizipalität ist, so soll er mit dem Zeugnisse von dem Distriktseinnehmer versehen seyn, daß ihm der Verkauf des Stempelpapiers amtlich aufgetragen sey.

### Stempelgebühr von Karten, Journalen, Zeitungen, Anschlagzetteln ꝛc.

105. Den Commissarien des Nationalschatzamtes soll die Anordnung und Bewerkstelligung des Bezuges dieser Gebühr aufgetragen seyn.

### Visa auf Schuldtiteln, Wechselbriefen.

106. Diese Gebühr soll von den Distriktsstatthaltern nach Inhalt der Artikel 31 und 32 des gegenwärtigen

Beschlusses bezogen werden; sie sollen den zwanzigsten jedes Monats ihre Einnahme und Monatrechnung an den Obereinnehmer einsenden, und derselben ein ausführliches und namentliches Verzeichniß über die Beziehung dieser Gebühr beyfügen.

107. Der Unterstatthalter soll ein Doppelregister über die Visascheine, die er ausstellt, führen; es wird ihm ein Muster und das gedruckte Papier dazu geliefert werden.

Der Distriktsgerichtschreiber soll den Distriktseinnehmern den zwanzigsten Tag jedes Monats eine von ihm unterzeichnete ausführliche Note von allen durch ihn beygesezten Visa zustellen, damit diese die Rechnung des Distriktsstatthalters damit vergleichen und diese Note dem Obereinnehmer als Beleg übermachen können.

108. So oft der Distriktsstatthalter seine Rechnung über diese Steuer ablegt, soll der Distriktseinnehmer sowohl ihm als dem Distriktsgerichtschreiber den vierten Theil von dem Ertrage des Visa von vier Batzen und darunter, und einen Batzen von jedem Visa, das über vier Batzen beträgt, als Amtsgebühr bezahlen.

(Der Beschluß folgt.)

## Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Raths, betreffend den Verkauf eines Theils der Domaine Wistisburg.)

Dieses neue Angebot beweist hinlänglich, daß der an B. Renaud gemachte Verkauf mehr als um die Hälfte zu wohlfeil ist. Der Vollz. Rath muß demnach Ihnen B. G. antragen, denselben zu verwerfen, damit zu einer neuen Steigerung geschritten werden kann.

Der grössere an die Gemeinde Wistisburg beschehene Verkauf verdient hingegen ohne anders ratificiert zu werden.

Zu mehrerer Vorsorge könnte der Ratifikation noch die Clausel beygefügt werden, daß der Staat das Eigenthum jeder Art Antiquität, welche beym Aufgraben oder Aufackern der Güter auf der ganzen Domaine Wistisburg noch irgendwo zum Vorschein käme, sich ausdrücklich vorbehalte; daß er augegen jedem Finder für bewegliche Alterthümer eine Belohnung abreichen und jedem Besitzer für liegende und unbewegliche Alterthümer, so viel das dadurch eingenommene Land beträgt, eine Entschädigung erstatten werde.

Am 22., 23., 24. und 25. Merz waren keine Sitzungen.

## Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

Präsident: Huber.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 4. Febr. lezthin, übersenden Sie dem Vollz. Rath die Bittschrift der Gemeinde des Untern-Wistenlachs, welche um Nachlaß eines Bodenzinses von bz. 299, der auf 176 Stück Landes, welches von der Gemeinde an verschiedene Partikularen erblehenweise hingegeben worden, haftet — ansucht; um diesen Gegenstand genauer untersuchen zu können, haben Sie den Vollz. Rath eingeladen, Ihnen die nöthigen Erläuterungen darüber zu verschaffen.

Der Vollz. Rath hat demnach die Ehre Ihnen mit gegenwärtigem das Resultat der durch seinen Finanzminister eingezogenen Berichte mitzutheilen und Ihnen beyliegend, nebst der oben angezogenen Bittschrift, ein Schreiben des Distriktseinnehmers von Murten zu übermachen, welches die Beantwortung der in Ihrer oberwähnten Bottschaft vorgelegten Fragen enthaltet. Diesem Schreiben sind folgende Beylagen angehängt;

1. Eine Abschrift verschiedener Verordnungen und Titeln (reconnoissances), welche den ursprünglichen Eigenthümer des concedirten Landes deutlich zu kennen geben.

2. Eine Specialtabelle der Zinse so der Besitzer oberwähnter Grundstücke der Gemeinde entrichtet, so wie derjenigen, welche die Gemeinde dem Staat schuldig ist; nebst einem Schreiben der Verwaltungskammer von Freyburg, verschiedene Erläuterungen über diese Tabelle enthaltend; und

3. Ein Extract aus dem Documenten-Urbar des Schlosses Murten.

Der Vollz. Rath, indem er Ihnen diese verschiedene Erläuterungen zur Prüffung vorlegt, glaubt Ihnen bemerken zu dürffen, daß er die Bitte der Petenten nicht begründet findet, weil das Gesetz vom 10. Nov. 1798, wenn es auch auf diesen Fall anwendbar gewesen wäre, zurükgenommen und dasjenige vom 31. Jenner 1801, welches an seine Stelle gekommen ist, keine Ausnahmen zu Gunsten der Classe von Grundzinsen macht, in deren Cathegorie man den von den Petenten verweigerten zählen will.

Uebrigens ist der Vollz. Rath weit entfernt, Ihrem dießfallsigen Entscheid vorgreiffen zu wollen, und erwartet die Verfügung, welche Sie hierüber zu treffen am schicklichsten finden werden.